

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) 09.04.2019

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) 29.04.2019 - 31.05.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) 10.04.2019 - 20.05.2019

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

(§ 3 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) 23.09.2019 - 01.11.2019

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) 18.02.2020

Hinweise

1 Sicherung von Bodendenkmälern

Wenn bei Errichtungen Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalabteilung, Unterer Denkmalschutzbehörde unter Hinweis auf § 21 HDSchG, oder den Fall kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzechtliche Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden.

2 Grundwasserschutz

Das Fließgebiet liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebiets des Wasserwerks Schonauer Hof der Stadtwerke Mainz. Die Festsetzung erfolgte mit Datum von 10.08.1984, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 36/1984, Seite 74/4.

Die Verbote gem. § 3 der Verordnung vom 10.08.1984 sind zu beachten.

3 Grundwasserbewirtschaftung

Das Planungsbereich liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1989 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21 / 1999 S. 1659r und veröffentlicht vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31 / 2006 S. 1704, zu beachten.

4 Bodenschutz

Nach § 1 des Hess. Gesetzes zur Aufstellung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HALBodSchG) vom 28.09.2007 sind die Funktionen des Bodens auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des HALBodSchG sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen RechtsVO nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere:

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachhaltigen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächenanspruchnahme und Bodeneinsiegelung auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schadstoffbedingten schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Sollten im Rahmen von Bodeneingriffen im Zusammenhang zukünftiger Baumaßnahmen Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, die eine Beeinträchtigung der balancierten Nutzung ergeben könnten, so darf der Träger der Bauleitplanung die Art, das Gefährdungspotenzial autarken sowie etwaige Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Dabei ist der nachfolgende Erfass zu beachten: Musterklaus zur Benachrichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergibt sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/da 415, Bodenschutz, mitzuteilen.

Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

5 Abfallwirtschaft-Anlagen

Abhängig von der Lager- und Durchsatzkapazität der Abfälle kann für die Abfallwirtschaft-Anlage ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig sein. Dabei sind hinsichtlich der so genannten Mengenschwellen die Kriterien von Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu beachten; insbesondere Nr. 8.11.2.2 und Nr. 8.12.2.

6 Gefahrenabwehr

Gemäß der Hessischen Bauordnung muss bei Gebäuden der erste Rettungsweg baulich sicher gestellt sein, der zweite kann ebenfalls baulich sichergestellt sein oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen.

7 Solarenergie

Anlagen zur Verwendung der Solarenergie werden empfohlen.

8 Beleuchtung

Der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungskörper wird empfohlen. Empfehlenswert sind z.B. warmweiße LED-Koffeleuchten oder Natriumdampfdrucklampen (SEIST-1-Lampe) mit Richtcharakter (Vermeiden von Kugelleuchten) und verschlossenen Lampengehäusen gegen das Eindringen von Insekten.

Es ist darauf zu achten, dass Licht nicht wesentlich (max. 10%) über die Nutzfläche hinstrahlt, was besonders den Einsatz von asymmetrischen Plantäphen- oder aquivalenten LED-Strahlern mit horizontaler Montage bedingt. Die Beleuchtung ist nach Betriebsende / im Laufe der Nachtstunden bedarfsoorientiert zu reduzieren bzw. abzuschalten.

9 Bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

(§ 9 i. Nr. 23 b) BauGB

Möglichkeiten die für die Inbetriebnahme von Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten dient der zum Betrieb erforderliche Anschluss zu installieren.

Satzung